
GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER EUWAX AKTIENGESELLSCHAFT
MIT SITZ IN STUTT GART

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
GESCHÄFTSORDNUNG	3
§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats	3
§ 2 Prüfungsausschuss	5
§ 3 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters	7
§ 4 Einberufung von Aufsichtsratssitzungen	7
§ 5 Beschlussfassung	8
§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.....	9
§ 7 Verschwiegenheitspflicht.....	9

Der Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft ("**Gesellschaft**") gibt sich ab dem 24.04.2026 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 6 der Satzung der Gesellschaft folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

PRÄAMBEL

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der für die Aufsichtsräte der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaften (insgesamt "**Unternehmensgruppe**") geltenden Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich vor allem aus der Satzung der Gesellschaft. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen oder stimmt der Geschäftsordnung zu, die der Vorstand erlassen hat, und überwacht die Einhaltung dieser Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft. Er berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung der Gesellschaft und der Gesellschaften, die von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängig sind (einzeln oder gemeinsam "**Gruppenunternehmen**"). Jedes Aufsichtsratsmitglied widmet der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit. Darüber hinaus wird der Aufsichtsratsvorsitzende mindestens einen fixen monatlichen Besprechungstermin mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands vereinbaren.
- b) Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand. Bei der Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds sollte die Bestelldauer im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor dem Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- c) Der Aufsichtsrat benennt aus seiner Mitte mindestens ein Mitglied, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt und mindestens ein weiteres

Mitglied, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt, sofern nicht die Hauptversammlung jeweils mindestens ein solches Mitglied benannt hat.

- d) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, sofern die Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen. Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen. Generell berichten vorhandene Ausschüsse regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschusstätigkeit.
- e) Der Aufsichtsrat sichert und verbessert die Überwachung der Gesellschaft und der Gruppenunternehmen durch die zielorientierte Koordination der Aktivitäten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer sowie internen Kontrollfunktionen und Interner Revision.
- f) Der Aufsichtsrat stützt sich bei seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung der Gesellschaft zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, sofern ein solcher bestellt ist, und holt vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung der Gesellschaft eine Erklärung des jeweils vorzuschlagenden Prüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der jeweiligen Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die jeweilige Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- g) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und vereinbart das Honorar. Er vereinbart ferner, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder – wenn ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden. Außerdem soll der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe ergeben. Der Aufsichtsrat arbeitet die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers intensiv durch. Der Abschlussprüfer wird zu den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss eingeladen, bei denen er über die Ergebnisse seiner Prüfung berichtet und diese eingehend mit dem Aufsichtsrat erörtert.
- h) Der Aufsichtsrat berät und erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze und Organisation der Rechnungslegung sowie die Bilanzpolitik, ferner erörtert er die Lage und Entwicklung der Gesellschaft und der Gruppenunternehmen anhand des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses mit dem Vorstand.
- i) Der Aufsichtsrat überwacht und prüft insbesondere die Compliance und die für die Gesellschaft und ihre Angehörigen geltenden Verhaltensregeln, jeweils in

Abstimmung mit dem Vorstand. Der Aufsichtsrat kann jederzeit in Abstimmung mit dem Vorstand Auskünfte bei der Internen Revision einholen und sich mit dem Vorstand über die Organisation, Tätigkeit und Feststellungen der Internen Revision, den Zustand und die Effizienz des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements sowie des Überwachungssystems abstimmen. Außerdem kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Einbeziehung des Vorstands direkt beim Leiter der Risiko-Controlling-Funktion und beim Leiter der Compliance-Funktion Auskünfte einholen.

- j) Der Aufsichtsrat ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter sowie die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- k) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das Mandat zu beenden.
- l) Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig.
- m) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat gegenüber der Geschäftsleitung das Recht, entsprechend der Regelungen der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu verlangen.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat wählt einen aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehenden Prüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll – sofern er als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt wird – nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- (2) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung
 - des Rechnungslegungsprozesses;
 - der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems einschließlich der Compliance und der Internen Revision;

- der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung) und
- der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Überwachung, Prüfung und Erörterung der Finanzberichterstattung des Unternehmens vor deren jeweiliger Veröffentlichung mit der Geschäftsleitung einschließlich der Beurteilung, ob Halbjahresfinanzberichte oder Zwischenmitteilungen einer prüferischen Durchsicht bedürfen;
 - b) Unterbreitung einer Empfehlung an den Aufsichtsrat, ob der Jahresabschluss nebst Lagebericht der Gesellschaft gebilligt werden kann, soweit dem Aufsichtsrat die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft obliegt;
 - c) Unterbreitung einer Empfehlung an den Aufsichtsrat, ob einer von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Verwendung des Bilanzgewinns gefolgt werden kann;
 - d) Unterbreitung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung und Beratung des Aufsichtsrats zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfungsauftrags;
 - e) Unterbreitung eines Vorschlags an den Aufsichtsrat über die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten;
 - f) Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und Prüfung der Höhe des Honorars auf Angemessenheit.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist abkürzen, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung und in Textform mitgeteilt werden, so dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich ist.

- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in Sitzungen gefasst. Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses dem unverzüglich widerspricht. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.
- (5) Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen in § 4(4), § 4(5), § 5(1), § 5(2) Satz 3, § 5(3) und § 6 dieser Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend.

§ 3

Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds. Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich, spätestens zu Beginn der nächsten Aufsichtsratssitzung, eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 4

Einberufung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden koordiniert und einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung

der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung und in Textform mitgeteilt werden, so dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder möglich ist.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands auf Verlangen des Aufsichtsrats teil. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Den Vorsitz in Aufsichtsratssitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen zur Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats sich hiermit einverstanden erklären.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen können in Präsenz, als Video- oder Telefonkonferenz („virtuell“) oder in einer Kombination dieser Varianten („hybrid“) stattfinden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können entsprechend der gesetzlichen Regelung (aktuell § 108 Absatz 3 AktG) an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt solche Beschlüsse schriftlich fest und leitet diese allen Mitgliedern zu.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 6

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (2) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgehalten.
- (3) Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat in einer Sitzung gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert, vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet und in die Sitzungsniederschrift übernommen werden. Soweit Beschlüsse in einer Sitzung protokolliert worden sind, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in derselben Sitzung möglich.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Bestimmungen des WpHG, insbesondere die Vorschriften für Insider, sind zu beachten. Bei Ablauf der Amtszeit sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- (2) Will ein Aufsichtsratsmitglied Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der

Gesellschaft betreffen, so ist das Mitglied verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Berichte des Vorstands oder des Abschlussprüfers an den Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform werden an die Aufsichtsratsmitglieder weitergeleitet. Die Weiterleitung kann auch über elektronische Medien erfolgen. Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung, in der der Jahresabschluss der Gesellschaft verhandelt werden soll, zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand hat die Verpflichtung, eine Aufstellung aller Informationen des Abschlussprüfers, die die Gesellschaft unmittelbar betreffen, anzufertigen und den Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, in eventuelle Sonderberichte und Management Letter des Abschlussprüfers Einsicht zu nehmen.

Stuttgart, den 23.04.2026



Vorsitzender des Aufsichtsrats